

## Private Leistungen in der Vertragsordination: Kein zusätzlicher Berufssitz

Sofern Sie in den Räumlichkeiten Ihrer Vertragsordination auch private Leistungen anbieten, müssen Sie hierfür keinen eigenen Berufssitz melden. Das Ärztegesetz definiert den Berufssitz als Ort, an dem sich die Ordinationsstätte befindet, in der und von der aus die freiberufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die Art der Verrechnung spielt hier keine Rolle. Ärzt\*innen, die über mehrere Fachrichtungen verfügen, können an einem Berufssitz auch beide Fachrichtungen anbieten und konsumieren in diesem Fall einen Berufssitz.

Bitte beachten Sie, dass Patient\*innen, gemäß § 25 des ÖGK-Gesamtvertrages, bei privaten Behandlungen vor Behandlungsbeginn mittels eines Informationsblattes darauf hinzuweisen sind, dass in diesem Fall keine Kostenerstattung durch die ÖGK erfolgt. Das Informationsblatt ist von den Patient\*innen zu unterzeichnen. Eine Vorlage finden Sie [hier](#).